

# Kanzlei – Info 01/2003

Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ E-Mail: [info@ra-kotz.de](mailto:info@ra-kotz.de)

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden!

Verfasser: Christian Kotz, Ref. iur., Doktorand der Rechtswissenschaften

## In diesem Monat erläutere ich Ihnen:

- Internet-Dialer nehmen immer mehr zu – Worauf sollte man achten – Was kann man tun? (auf Seite 1)
- Weitere Gesetzes- und sonstige Änderungen im Jahre 2003 - Ergänzungen (auf Seite 4 f.)
- Bald kann man Samstags bis 20 Uhr einkaufen! (auf Seite 5)
- Änderungen bei der Mehrwertsteuer zum 01.04.2003 (auf Seite 5)
- Verkehrsunfälle innerhalb der EU – In Zukunft schneller Schadensersatz? (auf Seite 5)
- Bald niedrigere Pflegeversicherungsbeiträge für Eltern mit Kindern (auf Seite 6)
- Arbeitslosenzahlen im Dezember 2002 und im Jahresdurchschnitt 2002 (auf Seite 6)
- Neuregelungen bei der Arbeitslosenhilfe zum 01.01.2003 (auf Seite 6)
- Interessante Urteile – kurz notiert (auf Seite 6 ff.)
- Amüsantes zum Schluss (auf Seite 10)

## Juristischer Spruch o.ä. zum Einstieg:

**Die Unkenntnis des Gesetzes befreit nicht von der Verantwortung.**

**Aber die Kenntnis oft.**

(von Stanislaw Jerzy Lec, poln. Satiriker 1909-1966)

## Achtung: „Internet-Dialer“ nehmen immer mehr zu!

### 1. Einführung:

In letzter Zeit häufen sich die Mandate, in denen ich mich rechtlich mit sog. „Internet-Dialern“ beschäftigen muss. Dies ist ein ähnliches Phänomen, wie die Telefonsexfälle, die bis zur Klärung durch den Bundesgerichtshof die Gemüter und die Gerichte beschäftigten (vgl. Sie hierzu auf meiner Homepage die Telefonsexurteile unter <http://www.ra-kotz.de/telefonsex.htm>). Da Ihnen durch die Internet-Dialer erheblicher Ärger und finanzielle Einbußen drohen können, möchte ich Sie über dieses Thema eingehender informieren. Häufig wird behauptet, dass Dialer nur bei analogen Telefonleitungen und ISDN-Verbindungen auftreten können. Jedoch habe ich nun auch einen Fall, bei dem ein Dialer via DSL auftrat. Die Dialer-Programmierer scheinen auch dieses Problem nun „gelöst“ zu haben.

### 2. Wann kommt ein Verbindungs- oder Telefonmehrwertdienstevertrag zustande?

Ein sog. „Verbindungs- oder Telefonmehrwertdienstevertrag“ (so heißen die Verträge, die über diese Sondernummern abgeschlossen werden) kommt **wie jeder andere Vertrag auch durch Angebot und Annahme zustande.**

**a.** Beim Abschluss zu einem solchen Vertrag muss der Kunde dem „Download“ des Dialers und der nachfolgenden Installation zugestimmt haben (etwa durch „anklicken“ eines Eingabedialogs). Bei der Installation des Dialers müß-

ten Sie ferner über die jeweiligen Vertragsbedingungen informiert worden sein. Die nachfolgenden Informationspflichten müsste der „Dialeranbieter“ **vor Vertragsschluss** erfüllt haben:

- Die Pflichtenangaben des Dialeranbieters ergeben sich zunächst aus § 312 e Abs. 1 BGB n.F. in Verbindung mit § 3 Nr. 1 und 2 BGB-InfoV. Nach § 3 Nr. 1 und 2 BGB-InfoV müssen Sie über die einzelnen Schritte informiert werden, die zum Vertragsschluss führen und darüber ob der Vertragstext gespeichert wird und dem Kunden zugänglich ist.
- Nach § 312 e Abs. 1 Nr. 4 BGB n. F. muss bei Vertragsabschluss die Möglichkeit bestanden haben, die AGBs (Allgemeine Geschäftsbedingungen) bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.
- Nach § 312 e Abs. 3 BGB n.F. gelten die weitergehenden Informationspflichten der §§ 312 b ff. BGB n.F.. Gemäß § 312 c Abs. 1 BGB n.F. müssten Sie über die Einzelheiten des Vertrags und den geschäftlichen Zweck des Vertrags aufgeklärt worden sein. Ferner ist der Kunde nach § 312 c Abs. 2 BGB n.F. Art. 240 EGBGB, § 1 Abs. 2 und 3 BGB-InfoV über die Identität, die ladungsfähige Anschrift des Anbieters, ferner über die vertragliche Leistung und ihr zustande kommen, den Preis der Dienstleistung, die Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung, das Bestehen eines Widerrufsrechts und die Kosten der Telefondienstleistung etc. zu informieren (**Dies gilt jedoch nach Abs. 3 nicht bei Dialern, wenn „die Dienstleistung in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikation abgerechnet werden soll“.** Diese Hinweispflicht gilt also nur für Fälle mit mehrmaliger Dialereinwahl!).
- Nach § 312 c Abs. 3 BGB n.F. müsste der Verbraucher über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmens informiert worden sein, bei der er eine Beanstandung vorbringen kann (eine spätere Mitteilung auf der Telefonrechnung reicht meines Erachtens nicht aus!).

Viele dieser Informationspflichten überschneiden sich, dies ist jedoch unschädlich, da sie zum Schutze des Kunden bzw. Verbrauchers aufgestellt wurden.

Der Vertrag ist aber wirksam geschlossen, wenn der Kunde das Angebot des Dialeranbieters ohne die Pflichtangaben **bewußt annimmt**. Der Kunde hat bei fehlenden Pflichtangaben lediglich einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Dialeranbieter.

**b.** Installiert sich ein Dialer unbewusst beim Kunden und wählt sich der Kunde aufgrund der unbewussten Installation mit dem Dialer ein, so entsteht mangels übereinstimmender Willenserklärungen (Angebot und Annahme) kein wirksamer Verbindungs- oder Telefonmehrwertdienstevertrag. So auch die Rechtsprechung – (vgl. Sie hierzu das Urteil des AG Freiburg - Az.: 11 C 4381/01 - Urteil vom 11.06.2002 - nicht rechtskräftig! Auf meiner Homepage unter <http://www.ra-kotz.de/vertragsschluss0190.htm>) *Nach diesem Urteil kommt im Fall einer verdeckten oder unbewussten Einwahl in das Internet durch einen sog. „0190-Dialer“ nach dem Download desselben, kein Verbindungs- bzw. Mehrwertdienstevertrag mit dem jeweiligen Anbieter zu Stande. Eine Pflicht des Telefonanschlusshabers, seinen Computer vor dem Download solcher Programme zu schützen bzw. ihn auf diese regelmäßig zu überprüfen, besteht nicht von vornherein.*

**Mithin müssen Sie die angefallenen Gebühren nicht bezahlen!** Problematisch ist in diesen Fällen jedoch die Frage der Beweislast. Kann der Dialeranbieter beweisen, dass Sie sich über ihn „eingewählt“ haben, müssen Sie beweisen, dass die Einwahl über den Dialer nicht bewußt erfolgte. Hier müssen Sie daher Beweise auf Ihrem Computer sichern, bevor Sie den Dialer löschen!

### **3. Ein Dialer hatte sich unbewusst installiert und die Telefonrechnung schlägt einem die Sprache:**

**a.** In diesen Fällen müssen Sie gegenüber Ihrem Netzbetreiber die üblichen Grundgebühren und Verbindungsentgelte entrichten (Grundgebühren + normale Telefongebühren bzw. Durchschnittsgebühren der letzten 6 bzw. 12

Monate nach § 17 TKV [= Telekommunikationsschutzverordnung]). Die geltend gemachten Verbindungsentgelte für die Verbindungen per Dialer überweisen Sie nicht.

Ferner müssen Sie gegenüber Ihrem Netzbetreiber die Rechnung reklamieren und diesem den Sachverhalt darlegen. Denn bei begründeten Einwendungen und Zahlung der Durchschnittsgebühren ist der jeweilige Netzbetreiber nach § 19 Abs. 4 TKV nicht dazu berechtigt, Ihren Anschluss zu sperren!

Außerdem müssen auf der jeweiligen Netzbetreiberrechnung auch die „Leistungen anderer Anbieter“ vermerkt sein. Hierunter finden Sie denjenigen Anbieter, der für den Dialeranbieter die Gebühren einzieht. Auch diesem gegenüber müssen Sie die Rechnung reklamieren und den Sachverhalt darlegen. Falls Sie diese Angaben nicht vorfinden, müssen Sie Ihren Netzbetreiber auffordern, Ihnen die jeweiligen Angaben mitzuteilen. Hierzu ist er verpflichtet!

**b.** Ferner sollten Sie in Ihrem Schreiben zum Ausdruck bringen, dass die Verbindung per Internet-Dialer nicht auf ein bewusstes und gewolltes Verhalten von Ihnen zurück geht und daher **kein Vertrag zwischen Ihnen und dem Dialeranbieter zustande gekommen ist**. Hilfsweise sollten Sie den Telefonmehrwertvertrag wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 BGB anfechten. Daneben sollten Sie den vermeintlich geschlossenen Vertrag nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge (vgl. oben 2 a) widerrufen. Höchsthilfsweise sollten Sie vermeintlich geschlossenen Telefonmehrwertverträge wegen Irrtums gem. § 119 BGB anfechten, da Sie nicht über den Vertragsinhalt und die jeweiligen Kosten informiert worden sind. Zudem sollten Sie darauf hinweisen, dass hier ein möglicher Betrugsversuch zu Ihren Lasten nach § 263 StGB vorliegen könnte.

**c.** Viele Netzbetreiber kümmern sich nicht um die Einwendungen Ihrer Kunden. Sie erhalten dann ein Antwortschreiben, in dem Sie darauf hingewiesen werden, dass Sie trotz Ihrer Einwendungen zur Zahlung gegenüber dem Netzbetreiber verpflichtet sind bzw. Sie Ihre Einwendungen nur gegenüber dem Dialeranbieter geltend machen können. Diese Rechtsauffassung ist jedoch meines Erachtens nicht haltbar!

Selbst wenn man annehmen sollte, dass zwischen Ihnen und dem Dialeranbieter ein Telefonmehrwertvertrag zustande gekommen ist, haben Sie in der Regel einen Schadensersatzanspruch diesem gegenüber aus §§ 311 Abs. 2 i.V.m. 280 BGB, soweit die Nichtangabe der Pflichtangaben nach § 312 e BGB zum Vertragsabschluss geführt haben. Dies ist jedoch im Regelfall anzunehmen (Welcher „normale“ Mensch würde schon einen Telefonmehrwertvertrag für eine Internetverbindung mit Kosten zwischen 20 – 400 € die Minute freiwillig abschließen!?).

Ferner steht Ihnen in diesem Fall gegenüber Ihrem Netzbetreiber die Einrede aus „*Treu und Glauben*“ nach § 242 BGB zu (bzw. für die Lateiner unter Ihnen die Einrede „*dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est*“ = *Arglistig [unzulässig] klagt, wer fordert was sofort wieder zurückzugeben ist!*). Denn Ihr Netzbetreiber müsste Ihnen den gezahlten Betrag wieder zurückerstatten, da Sie ja einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Dialeranbieter in dieser Höhe haben. Ihr Netzbetreiber wird natürlich wieder behaupten, dass Sie diese Einrede nicht gegenüber ihm erheben können, da er „angeblich“ nicht mit den Leistungen des Dialeranbieters in Verbindung steht.

Hier irrt er sich wiederum, denn es handelt sich bei dem Gebühreneinzug nicht um ein bloßes „Hilfsgeschäft“ wie bei den Telefonsexfällen, wenn er Kenntnis davon hat, dass ein möglicher Betrugsversuch vorliegen könnte. Hier muss er sich das „Verhalten seines Geschäftspartners“ zurechnen lassen.

#### **4. Die Moral von der Geschichte:**

Lassen Sie sich nicht durch Mahnbriefe oder Schreiben von Inkasso-Büros einschüchtern! Heutzutage wollen „ALLE nur Ihr Bestes“ nämlich ihr Geld. Um dieses zu verteidigen müssen Sie leider „kämpfen“!

**Gesetzes- und sonstige Änderungen im Jahre 2003 - Ergänzungen:**  
**Quelle: Bundesregierung****I. Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:**

Zum 01.01.2003 wurde die „bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (*kurz GSiG*) eingeführt. Diese Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde mit der Rentenreform 2001 beschlossen.

Es handelt sich hierbei um eine eigenständige, bedürftigkeitsabhängige Leistung. Anspruchsberechtigt sind ältere Menschen ab 65 Jahren sowie volljährige, aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen. Die Leistungshöhe der Grundsicherung entspricht in etwa der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen in der Sozialhilfe. Auch hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen und Vermögen gelten die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. Im Rahmen der Grundsicherung wird auf den Unterhaltsrückgriff gegenüber Kindern und Eltern der Leistungsberechtigten verzichtet. Dadurch soll künftig eine der Hauptursachen für verschämte Altersarmut beseitigt werden. Hierbei wird zu Gunsten der Betroffenen widerlegbar vermutet, dass das Jahreseinkommen der Eltern bzw. Kinder unter 100.000 Euro liegt. Ist das Einkommen höher, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung. Die Betroffenen werden dann auf das Sozialhilferecht verwiesen. Eine weitere Besonderheit der Grundsicherung besteht darin, dass „einmalige Ansprüche“ beim Träger der Grundsicherung nicht im Wege der Einzelabfrage, sondern im Rahmen einer monatlich ausgezahlten Pauschale in Höhe von 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abgedeckt werden.

**II. Besseres Trinkwasser – Neue Trinkwasserverordnung:**

Ab 01.01.2003 gilt eine neue Trinkwasserverordnung (*Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch*). Im Zuge der Verordnung wird der zulässige Höchstwert für Blei im Trinkwasser ab 01.12.2003 schrittweise bis 2013 gesenkt. Derzeit liegt die Höchstgrenze bei 40 Mikrogramm pro Liter. Ab Dezember 2003 sinkt sie auf 25 Mikrogramm, ab Dezember 2013 auf 10 Mikrogramm pro Liter.

**III. Änderung bei der Preisangabenverordnung:**

Zum 01.01.2003 ist die vierte Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung (nach einer EU- Richtlinie) in Kraft getreten. Diese verpflichtet den Handel neben dem Endpreis einer Ware auch den Preis für eine bestimmte Menge, z.B. ein Kilogramm oder einen Liter anzugeben. Dieser „Grundpreis“ ermöglicht einen besseren Vergleich.

Die Verordnung verpflichtet zudem Unternehmen die im Fernabsatz tätig sind (Katalogkauf, Internet, Fernsehen etc.) ihre Preise so auszuzeichnen, dass diese die jeweilige Umsatzsteuer und sonstigen Preisbestandteile einschließen. Außerdem sind die Kosten für Versand anzugeben. Hotels, Pensionen etc. unterliegen nicht mehr der Pflicht, in jedem Zimmer den Preis anzubringen. Die Verordnung führt außerdem eine neue, in der Europäischen Gemeinschaft dann einheitlich geltende Methode zur Berechnung des effektiven Jahreszinses bei Verbraucherkrediten ein. Die Finanzierungsangebote werden dadurch über die Landesgrenzen hinaus vergleichbar.

**IV. Maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2003:**

Ab dem 01.01.2003 wird in den neuen §§ 1 und 2 der Beitragszahlungsverordnung die Berechnung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge geregelt. Wesentliche Neuerung ist, dass die Lohnsteuerstufen nicht mehr von Hand berechnet werden dürfen. Damit fallen auch die bisherigen Beitragsberechnungstabellen ersatzlos fort. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Beitragsbemessungsgrenzen werden je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, an denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht. Ein voller Kalendermonat wird immer mit 30 Tagen angesetzt. Berechnungsbasis ist das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze. Das weitere Verfahren zur Ermittlung des Arbeitnehmer- bzw. des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag schreibt § 2 vor.

Die Verordnung bestimmt den maßgeblichen Wert für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht. Dies geschieht durch

Fortschreibung der jeweiligen Vorjahreswerte in der Rentenversicherung entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Die Fortschreibung erfolgt gemäß der Steigerungsrate der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 2001 in Höhe von 1,77 % in den alten Ländern und in Höhe von 2,00 % in den neuen Ländern.

### **Überblick über die Rechengrößen der Sozialversicherung:**

	Beitragsbemessungsgrenzen							
	2002				2003			
	West		Ost		West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
<b>Rentenversicherung der Arbeiter &amp; Angestellten</b>	4.500 €	54.000 €	3.750 €	45.000 €	5.100 €	61.200 €	4.250 €	51.000 €
<b>knappschaftliche Rentenversicherung</b>	5.550 €	66.600 €	4.650 €	55.800 €	6.250 €	75.000 €	5.250 €	63.000 €
<b>Arbeitslosenversicherung</b>	4.500 €	54.000 €	3.750 €	45.000 €	5.100 €	61.200 €	4.250 €	51.000 €
<b>Krankenversicherung</b>	3.375 €	40.500 €	3.375 €	40.500 €	3.450 €	41.400 €	3.450 €	41.400 €
<b>Pflegeversicherung</b>	3.375 €	40.500 €	3.375 €	40.500 €	3.450 €	41.400 €	3.450 €	41.400 €

	Versicherungspflichtgrenzen							
	2002				2003			
	West		Ost		West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
<b>Kranken- und Pflegeversicherung</b>	3.375 €	40.500 €	3.375 €	40.500 €	3.825 €	45.900 €	3.825 €	45.900 €
<b>Kranken- und Pflegeversicherung für PKV-Mitglieder am 31.12.2002</b>					3.450 €	41.400 €	3.450 €	41.400 €

### **Aus der Politik etc.:**

#### **I. Bald kann man Samstags bis 20 Uhr einkaufen!**

Einzelhandelsgeschäften soll es zukünftig nach einem Gesetzesentwurf erlaubt sein, an Samstagen bis 20.00 Uhr zu öffnen. Nach diesem Gesetz könnten die Einzelhandelsgeschäfte an allen Werktagen von Montag bis Samstag von 06.00 bis 20.00 Uhr öffnen. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

#### **II. Änderungen bei der Mehrwertsteuer ab 01.04.2003!**

Nochmals möchte ich Sie auf die Änderungen bei der Mehrwertsteuer im Steuervergünstigungsabbaugesetz (Bundesrat muss am 21.02.2003 noch dem Gesetz zustimmen) hinweisen. Ab dem 01.04.2003 wird für bestimmte Waren und Dienstleistungen der ermäßigte Mehrwertsteuersatz **von 7 % auf den normalen Satz von 16 % angehoben**. Während Unternehmer die Erhöhungen durch den eigenen Vorsteuerabzug verrechnen können, werden Privatpersonen mit diesen Erhöhungen als Endkonsumenten voll belastet. In Zukunft muss man für Blumen, Zierpflanzen, landwirtschaftliche (Vor-)Produkte (wie Samen, Futterpflanzen, Tiere und Dünger) den vollen Mehrwertsteuersatz von 16 % zahlen. Ferner sollen auch zahntechnische Leistungen und grenzüberschreitende Flugreisen mit 16 % besteuert werden. Auch Kombi-Artikel sollen in Zukunft mit 16 % versteuert werden (z.B. Überraschungseier oder Zeitschriften mit CDs). **Keine Erhöhung** erfolgt bei Kunstgegenständen, Leitungswasser, Lebensmitteln, Zeitungen und Büchern. Bahnfahrten sollen sogar ab dem Jahr 2005 nur noch mit 7 % besteuert werden.

#### **III. Verkehrsunfälle innerhalb der Europäischen Union – schneller Schadenersatz?**

Wer bei einem Verkehrsunfall innerhalb der Europäischen Union einen Schaden erleidet, bekommt in Zukunft seinen Schaden schneller ersetzt (*hoffentlich*)! Hierfür wurde die vierte Kraftfahrzeughaftpflichtrichtlinie der EU in nationales Recht umgesetzt.

#### **Inhalt der Kraftfahrzeugrichtlinie:**

- Ein Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer innerhalb der EU muss in Zukunft in jedem anderen Mitgliedstaat einen Beauftragten ernennen. Der Beauftragte muss die geltend gemachten Schadenersatzansprüche bearbeiten und regulieren. Dem Geschädigten steht es jedoch frei, ob er sich an diesen Beauftragten wendet oder unmittelbar den Schädiger oder dessen Versicherer in Anspruch nimmt.
- In Zukunft werden für die Schadenregulierung Bearbeitungsfristen festgelegt, deren Einhaltung durch Sanktionen abgesichert werden sollen. Die Versicherungsunternehmen innerhalb der EU müssen in Zukunft unverzüglich (ohne schuldhaftes

zögern), spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach der Schadensmeldung ein begründetes Schadenersatzangebot oder eine begründete Ablehnung vorlegen. Diese Regelung wird im Pflichtversicherungsgesetz verankert und gilt daher auch für Inlandsunfälle.

- Die Errichtung von sog. „Auskunftsstellen“ wird zukünftig in jedem EU-Mitgliedsstaat vorgeschrieben. An diese kann sich ein Geschädigter wenden, um den Haftpflichtversicherer des Schädigers und dessen Schadenregulierungsbeauftragten sowie nähere Informationen zum Versicherungsvertrag zu erfahren. In Deutschland soll die Aufgabe vom „Zentralruf der Autoversicherer“ (Telefax: 040/33965401) übernommen werden.
- In Zukunft soll der Geschädigte von einer sog. „Entschädigungsstelle“ in seinem Wohnsitzstaat entschädigt werden, wenn die Versicherung oder deren Beauftragter nicht innerhalb der 3 Monatsfrist reagieren. Die „Entschädigungsstelle“ nimmt ihrerseits die „Entschädigungsstelle“ im jeweiligen EU-Staat des Versicherers in Regress, die dann beim jeweiligen Versicherer die Ansprüche geltend macht. In Deutschland soll diese Aufgabe von der „Verkehrsofferhilfe e.V.“ (Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg, Telefon: 040/301800) in Hamburg wahrgenommen werden.

*(Anmerkung: Seien Sie jedoch im Bereich der Verkehrsunfälle und ihrer Abwicklung vorsichtig und nehmen Sie nicht vorschnell ein Angebot an, welches zu niedrig ist. Denken Sie daran, dass die Versicherungen im Jahre 2001 in diesem Bereich 4 Mrd. DM Verlust innerhalb der BRD erwirtschaftet haben und Geld einsparen wollen. Dies gilt selbstverständlich auch für die ausländischen Versicherungen).*

#### **IV. Bald niedrigere Pflegeversicherungsbeiträge für Eltern mit Kindern?**

Nach Vorstellungen der Bundesregierung sollen von Eltern mit Kindern in Zukunft geringere Beiträge zur Pflegeversicherung verlangt werden. Im Gegenzug sollen Kinderlose höhere Pflegeversicherungsabgaben zahlen. Momentan müssen Pflichtversicherte einheitlich 1,7 % des beitragspflichtigen Einkommens für die Pflegeversicherung entrichten. Das Bundesverfassungsgericht hat (*Az.: 1 BvR 1681/94 - Urteil vom 03.04.2001*) eine Neuregelung der Pflegebeiträge gefordert. Nach dem Urteil liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes vor, wenn Beitragszahler mit Kindern die gleichen Beiträge zahlen müssen wie Kinderlose.

#### **V. Arbeitslosenzahlen in Deutschland im Dezember 2002 und im Jahresdurchschnitt 2002:**

Die Arbeitslosenzahl stieg im Dezember 2002 auf 4.225.100 an (Anstieg zu November um 199.300). Im Jahr 2002 waren durchschnittlich rund 4,06 Millionen Menschen arbeitslos, 208.700 mehr als im Jahr 2001.

#### **VI. Neuregelung bei der Arbeitslosenhilfe zum 01.01.2003**

Zum 01.01.2003 wurde für Empfänger von Arbeitslosenhilfe die Anrechnung ihres Einkommens und ihres Vermögens neu geregelt. Danach beträgt der Mindestfreibetrag beim anzurechnenden Einkommen des (Ehe-)Partners des Arbeitslosen 482,33 € monatlich. Das Existenzminimum wird nur noch zu 80 % zu Grunde gelegt. Auch der pauschale Vermögensfreibetrag wird abgesenkt. Der bisherige zusätzliche Freibetrag beim Einkommen des erwerbstätigen (Ehe-)Partners in Höhe von 150,73 € entfällt. Für Fälle aus dem Zeitraum 01.10.2002 bis 31.12.2002 gelten die alten Regelungen, jedoch nur für den aktuellen Bewilligungszeitraum. Wird jemand durch die Neuregelungen sozialhilfebedürftig, so gelten die alten Regelungen auf Antrag des Arbeitslosen das gesamte Jahr 2003 weiter. Die übrigen gesetzlichen Regelungen zur Anrechnung von Einkommen gelten für das Jahr 2003 unverändert. Der *pauschale Vermögensfreibetrag* beim Bezug von Arbeitslosenhilfe von 520 € je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners wird auf 200 € abgesenkt. Der Höchstbetrag sinkt gegenüber 2002 jeweils von 33.800 € auf 13.000 €. Für Fälle aus dem Zeitraum 01.10.2002 bis 31.12.2002 gelten die alten Regelungen, jedoch nur für den aktuellen Bewilligungszeitraum. Wurde der Arbeitslose vor dem 01.01.1948 geboren, gelten die bisherigen Vermögensfreibeträge.

### **Interessante Urteile – Kurz notiert!**

- I. Autofahrer müssen im Winter mit entgegenkommendem Räumfahrzeugen rechnen!**  
**LG Coburg - Az.: 11 O 780/00 - Urteil vom 02.05.2001**

**Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich):** Autofahrer müssen im Winter damit rechnen, dass Schneeräumfahrzeuge ihnen auf der Fahrbahn entgegenkommen und diese auch in die Gegenfahrbahn hineinragen. Bei einem Un-

fall trifft den Fahrzeugführer des entgegenkommenden Pkws im Gegensatz zum Fahrzeugführer des Räumfahrzeuges ein *höheres Haftungsrisiko*.

**Sachverhalt:** Der verklagte Autofahrer war in einer Kurve mit einem entgegenkommenden Räumfahrzeug kollidiert. Dabei ragte das Schneeräumschild des Räumfahrzeugs rund 15 cm in die Gegenfahrbahn hinein, obwohl der Räumfahrzeugfahrer so weit rechts wie möglich fuhr. Der verklagte Fahrer fuhr mit seinem Auto über einen Meter zu weit links.

**Entscheidungsgründe:** Nach Ansicht der Richter des Landgerichts müssen Autofahrer im Winter generell mit entgegenkommenden Räumfahrzeugen rechnen. Ferner das deren Schneeräumschild in engen Straßen über die Straßenmitte hinausragt. Daher muss im Winter besonders auf das Rechtsfahrgebot geachtet werden. Wer hiergegen verstößt, den trifft ein höheres Haftungsrisiko im Falle eines Unfalls. Der Autofahrer wurde daher zur Zahlung von 12.000 € Schadenersatz verurteilt.

## **II. krankheitsbedingte Fehlzeiten rechtfertigen den Wegfall des Weihnachtsgeldes! Bundesarbeitsgericht - Az. 10 AZR 709/01 - Urteil vom 07.08.2002**

**Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich):** Hat ein Arbeitnehmer krankheitsbedingt fast das ganze Kalenderjahr nicht gearbeitet, kann er seinen Anspruch auf Weihnachtsgeld verlieren, wenn der Arbeitgeber die Weihnachtsgratifikation unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit gewährt und von Fehlzeiten des Arbeitnehmers abhängig gemacht hat. Der Vorbehalt bzgl. der Fehlzeiten muss dem Arbeitnehmer nicht im Voraus bekannt sein.

**Sachverhalt:** Der Arbeitnehmer verklagte seinen Arbeitgeber auf Zahlung des Weihnachtsgeldes für das Jahr 1999 in Höhe von 5.700 DM (ca. 2.914 €). Dieser hatte das Weihnachtsgeld gestrichen, da der Arbeitnehmer im Jahre 1999 bis auf 6 Tage arbeitsunfähig krank geschrieben war.

**Entscheidungsgründe:** Das Bundesarbeitsgericht hat einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Weihnachtsgeld verneint. Ein Anspruch des Arbeitnehmers war aufgrund der Vorbehaltzahlung durch den Arbeitgeber in den vergangenen Jahren nicht entstanden. Ferner liegt nach dem Bundesarbeitsgericht hier auch keine Ungleichbehandlung des Arbeitnehmers vor. Denn die Weihnachtsgratifikation dient der Anerkennung für „treue Mitarbeit“ und nicht für „Betriebstreue“.

## **III. Sperrfrist bei Führerscheinentzug kann durch Nachschulung verkürzt werden! Amtsgericht Hildesheim – Az.: 30 Cs 33 Js 112/02 – Urteil vom 01.07.2002**

**Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich):** Nimmt ein Autofahrer, nach dem ihm der Führerschein wegen einer Alkoholfahrt entzogen worden ist, an einer qualifizierten Nachschulung teil, so kann ein Gericht die Führerscheinsperre nachträglich reduzieren.

**Sachverhalt:** Dem Autofahrer war aufgrund einer Trunkenheitsfahrt mit ca. 2,5 Promille der Führerschein entzogen worden. Nach einer qualifizierten Nachschulung wurde die vom Gericht zunächst ausgesprochene Sperrfrist von demselben von 11 Monaten auf 8 Monate verkürzt.

**Entscheidungsgründe:** Das Gericht führte zur Begründung der Abänderung der Führerscheinsperre aus, dass durch die Nachschulung eine deutlich verbesserte und risikobewusstere Einstellung im Straßenverkehr beim Autofahrer hervorgerufen wurde.

## **IV. 0190er-Nummern müssen nach einer Stunde vom Netzbetreiber abgeschaltet werden! OLG Hamm – Az: 19 U 41/02 – Urteil vom 05.11.2002**

**Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich):** Ein Telefonnetzbetreiber ist gegenüber seinem Kunden verpflichtet, „0190-Verbindungen“ nach einer Stunde zwangsweise zu unterbrechen. Dadurch soll der Kunde vor hohen Kosten

durch unbeabsichtigt lange Verbindungen geschützt werden. Die Revision zum BGH wurde wegen der über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung zugelassen.

**Sachverhalt:** Ein Telefonnetzbetreiber hatte einem seiner Kunden einen Betrag von 12.830,77 DM (ca. 6.560,00 Euro) für eine Verbindung zu einer 0190-Service Nummer im Januar 2000 in Rechnung gestellt. Diese 0190-Verbindung dauerte 68 Stunden an. Der Kunde nutzte die Verbindung bewußt jedoch für weniger als eine Stunde. Durch ein Versehen blieb die Verbindung jedoch bestehen.

**Entscheidungsgründe:** Der Kunde muss nur für diese eine Stunde zahlen (lediglich 111,24 €). Nach Ansicht der Richter des OLG Hamm ist ein Telefonnetzbetreiber zum Schutz seines Kunden verpflichtet, nach einer Stunde die Telefonverbindung zu trennen. Hierbei handelt es sich um eine Nebenpflicht aus dem Telefonvertrag. Es entspricht auch dem redlichen Geschäftsverkehr, wenn ein Telefonnetzbetreiber Schutzvorkehrungen ergreift, um unbeabsichtigte Kosten seiner Kunden zu vermeiden. **Das Urteil finden Sie unter: <http://www.rakotz.de/verbindungsunterbrechung.htm>** **Hinweis:** Seit März 2000 gibt es zu dem eine entsprechende Anweisung der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation an die Telefonnetzbetreiber. Seitdem werden alle 0190- oder 0900-Verbindungen zwangsweise nach einer Stunde unterbrochen.

**V. Bei betriebsbedingter Kündigung kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung im Ausland!**  
**Arbeitsgericht Frankfurt am Main – Az: 2 Ca 1502/02 – Urteil vom 16.11.2002**

**Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich):** Ein Arbeitnehmer dem betriebsbedingt gekündigt wurde hat keinen Weiterbeschäftigungsanspruch bei einer Firmenniederlassung im Ausland.

**Sachverhalt:** Eine österreichische Fluggesellschaft hatte ihre Frankfurter Niederlassung geschlossen und dem Arbeitnehmer „wegen Wegfall des Arbeitsplatzes“ betriebsbedingt gekündigt. Vor Gericht verwies der Mitarbeiter auf Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten in Österreich oder in der Schweiz.

**Entscheidungsgründe:** Das Arbeitsgericht Frankfurt wies die Klage ab und erklärte die Kündigung des Arbeitnehmers für wirksam. Eine Verpflichtung, den Mitarbeiter im Ausland weiter zu beschäftigen, lässt sich nicht generell aus dem Kündigungsschutzgesetz ableiten. Der Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes erstreckt sich nämlich räumlich maximal auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Recht setzenden Organs (die BRD).

**VI. Teilzeitbeschäftigung: Keinen Anspruch auf Arbeitszeit nach Wunsch!**  
**Arbeitsgericht Frankfurt am Main – Az.: 2 Ca 3146/02 – Urteil vom 30.10.2002**

**Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich):** Teilzeitkräfte (hier ein Student) haben keinen Anspruch auf eine Tätigkeit ausschließlich während einer bestimmten Tageshälfte.

**Sachverhalt:** Der klagende Student war über zwei Jahre ausschließlich an Vormittagen mit der Abfertigung von Linienflügen beschäftigt worden. Die Versetzung in die Nachmittagschicht begründete das Unternehmen mit der Änderung der Flugpläne. Der Student widersprach dieser neuen Diensteinteilung und brachte vor, dass er sich nicht mehr ausreichend um sein Studium kümmern könnte.

**Entscheidungsgründe:** Teilzeitkräfte haben generell keinen Anspruch auf eine Arbeitszeit nach Wunsch. Im vorliegenden Fall enthielt der Arbeitsvertrag keine besonderen Arbeitszeitregelungen, daher konnte die Fluggesellschaft die Schichtpläne den betrieblichen Erfordernissen angleichen.

**VII. Arbeitgeber muss sich bei betriebsbedingter Kündigung an eigenes Punktesystem halten!**  
**ArbG Frankfurt am Main – Az.: 9 Ca 5281/02 – Urteil vom 18.12.2002**

**Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich):** Wollen Arbeitgeber Mitarbeitern betriebsbedingt kündigen, so müssen sie sich an ihr eigenes Punktesystem halten und dürfen nicht andere als die zuvor festgelegten Auswahlkriterien berücksichtigen.



**Sachverhalt:** Die Beklagte hatte mit dem Betriebsrat zur Auswahl der bevorstehenden betriebsbedingten Kündigungen ein Punktesystem entwickelt, in das Alter, Betriebszugehörigkeit und Unterhaltspflichten der Mitarbeiter einfließen. Obwohl der klagende Arbeitnehmer nach diesem System zwei Punkte mehr aufzuweisen hatte als ein Kollege, wurde ihm gekündigt. Zur Begründung wurden Gesichtspunkte vorgebracht, die nicht von dem erarbeiteten Punktesystem erfasst waren.

**Entscheidungsgründe:** Aufgrund dieser Abweichung vom vorher vereinbarten Punktesystem wurde die Kündigung des klagenden Arbeitnehmers für unwirksam erklärt.

**VIII. Ein vertanener Urlaub ist mit 72 Euro pro Tag zu entschädigen!**  
**LG Frankfurt am Main – Az.: 2-19 O 233/02 – Urteil vom 17.12.2002**

**Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich):** Das Landgericht Frankfurt am Main hat den pauschalen Betrag für vertanen Urlaub auf 72 Euro pro Tag festgesetzt. In DM hatte der geringere Satz von 130 DM gegolten. Der Euro-Betrag orientiert sich am aktuellen durchschnittlichen Nettoeinkommen eines Erwerbstätigen.

**Sachverhalt:** Die Kläger hatten eine Australienreise mit elftägiger Busrundfahrt gebucht, die jedoch ausfiel. Da sie sich nicht einer schon gestarteten Gruppe anschließen wollten, flogen sie nach Hause.

**Entscheidungsgründe:** Das Landgericht Frankfurt am Main sprach den Klägern für nutzlos aufgewandte Urlaubszeit 1.152 Euro Entschädigung zu. Ferner muss der Reiseveranstalter die Flugkosten in Höhe von 3.320 Euro zahlen. Die Kosten für die ausgefallene Busreise in Höhe von 3.498 Euro hatte er schon bezahlt.

**Das Urteil finden Sie auf meiner Homepage unter: [http://www.ra-kotz.de/vertanener\\_urlaub.htm](http://www.ra-kotz.de/vertanener_urlaub.htm)**

**IX. Mieterhöhungsverlangen und Angabe von Vergleichswohnungen durch Vermieter:**  
**Bundesgerichtshof – Az.: VIII ZR 72/02 und VIII ZR 141/02 – Urteil vom 18.12.2002**

**Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich):** Der Vermieter muss bei einem Mieterhöhungsverlangen die angeführten Vergleichswohnungen so genau bezeichnen, dass es dem Mieter möglich ist, diese ohne nennenswerte Schwierigkeiten aufzufinden.

**Sachverhalt:** Der Vermieter verlangte in beiden Fällen schriftlich eine Mietzinserhöhung und verwies zur Begründung auf drei in verschiedenen Geschossen eines anderen Hauses in derselben Straße gelegene Wohnungen, für die ein vergleichbarer höherer Mietzins gezahlt wird. In den angegebenen Geschossen befanden sich je zwei Wohnungen. In dem schriftlichen Mieterhöhungsverlangen war nicht angegeben, um welche Wohnung es sich jeweils handelte. Die auf Zustimmung zur Mieterhöhung gerichtete Klage des Vermieters hat das Amtsgericht aus diesem Grund abgewiesen. Später sprach der Vermieter ein erneutes Mieterhöhungsverlangen aus.

**Entscheidungsgründe:** Nach dem Bundesgerichtshof, war das erste Mieterhöhungsverlangen des Vermieters unwirksam, da die Vergleichswohnungen nicht genau bezeichnet waren. Die Vergleichswohnungen müssen so genau bezeichnet sein, dass der Mieter sie ohne nennenswerte Schwierigkeiten auffinden kann. Dies erfordert bei einem Mehrfamilienhaus ganz genaue Angaben z.B. die genaue Lage der Wohnung, die Angabe einer nach außen erkennbaren Wohnungsnummer oder des Namens des derzeitigen Mieters.

**X. Arbeitnehmer müssen sich selbst über Tarifvertragsänderungen informieren!**  
**Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz – Az.: 6 Sa 481/02**

**Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich):** Der Arbeitnehmer muss sich grundsätzlich selbst über Änderungen des für ihn geltenden Tarifvertrages informieren. Der Arbeitgeber ist aus seiner Fürsorgepflicht heraus nicht verpflichtet, seine Arbeitnehmer auf neue oder veränderte Regelungen des Tarifvertrages aufmerksam zu machen.

**Sachverhalt:** Der Arbeitnehmer hatte mit seiner Klage Überstundenvergütungen gegenüber seinem Arbeitgeber geltend gemacht. Zur Begründung führte er aus, dass sein Arbeitgeber ihn nicht über die Verringerung der tariflichen Arbeitszeit informiert hatte und er daher einen Anspruch auf Überstundenabgeltung habe. Hiergegen brachte der Arbeitgeber vor, dass der Tarifvertrag über jedermann in der Personalabteilung einsehbar war. Der Kläger hätte also Einsicht nehmen können.

**Entscheidungsgründe:** Das Landesarbeitsgericht wies die Klage ab. Da in dem Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers auf den Tarifvertrag Bezug genommen war, muss sich der Arbeitnehmer selbständig und regelmäßig über mögliche Änderungen informieren.

**XI. Bei begründetem Verdacht einer vorgetäuschten Krankheit keine Lohnfortzahlung!**  
**Arbeitsgericht Frankfurt am Main – Az: 5 Ca 4761/02**

**Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich):** Der begründete Verdacht, dass ein Arbeitnehmer eine Krankheit vor-täuscht, befreit den Arbeitgeber von der Lohnfortzahlung.

**Sachverhalt:** Es hatte zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Vorgesetzten schon länger „Spannungen“ gegeben. Der Arbeitnehmer äußerte sich dann, dass er sich „unter diesen Bedingungen lieber krankschreiben lässt“. Als er dann ein ärztliches Attest einreichte, verweigerte der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung. Nach der Auffassung des Arbeitgebers bestand wegen der Äußerung der begründete Verdacht, dass die Krankheit nur vorgetäuscht sei.

**Entscheidungsgründe:** Das Arbeitsgericht wies die Klage des Arbeitnehmers ab, da wegen der getätigten Äuße-rung der Beweiswert des Attests „erschüttert“ sei.

**XII. Beratungspflichten des Arbeitsamtes bzgl. der Leistungsansprüche:**  
**Sozialgericht Dortmund – Az.: S 5 AL 202/02 – Urteil vom 06.12.2002**

**Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich):** Arbeitsämter sind verpflichtet, auf den verlängerten Leistungsanspruch bei Arbeitslosmeldung nach einem bevorstehenden Geburtstag hinzuweisen.

**Sachverhalt:** Die Klägerin wurde drei Tage nach dem Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit 45 Jahre alt. Das Arbeitsamt wies sie jedoch nicht darauf hin, dass sich die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes bei einer Arbeitslosmeldung nach der Vollendung des 45. Lebensjahres von 12 auf 18 Monate verlängerte. Mit ihrer Klage gegen die Bundesan-stalt für Arbeit verlangte die Arbeitslose ihr Arbeitslosengeld für 18 Monate zu gewähren.

**Entscheidungsgründe:** Das Sozialgericht Dortmund gab der Klage statt. Nach Ansicht der Richter ist die Kläge-rin so zu behandeln, als ob sie sich erst an ihrem 45. Geburtstag arbeitslos gemeldet hätte. Das Arbeitsamt hat nach Auffassung des Sozialgerichts Dortmund seine Beratungspflicht verletzt. Es steht dem Versicherten nämlich frei, den Zeitpunkt seiner Arbeitslosmeldung selbst zu bestimmen. Das Arbeitsamt hätte daher im vorliegenden Fall die Klägerin auf ihre Möglichkeiten hinweisen müssen. Diese Beratungspflicht wurde hier durch das Arbeitsamt ver-letzt.

**Amüsantes zum Schluss:**

**Befangenheitsantrag wegen des Geschlechts der Richter - Hess. Landessozialgericht - Az.: L 5 V 1038/01**

Ein 79-jähriger Anwalt wollte mit einem Befangenheitsantrag erreichen, dass zwei Richterinnen des Senats gegen männliche Kollegen ausgetauscht werden. Als Begründung führte er an, dass er von seiner Frau Jahrzehnte lang betrogen worden sei. Daher fehle ihm das Vertrauen in die Objektivität weiblicher Richter. Sein Ansinnen war jedoch nicht erfolgreich.....